

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Goldbach (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Goldbach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Genehmigungspflicht

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art, insbesondere Plakate und Zettel sowie andere Hinweise nur an den vom Markt Goldbach benannten Stellen mit seiner für jeden Einzelfall zu erteilenden Genehmigung angebracht werden.

Auf den Anschlägen muss der haftende Veranstalter eindeutig erkennbar sein. Werbeträger, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder entsprechende Aussagen treffen, sind verboten.

Des Weiteren können Anschläge in Schaukästen der Parteien, Institutionen und Vereinen angebracht werden, wenn die Aufstellung dieser Schaukästen nach den einschlägigen Bestimmungen genehmigt wurde.

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit und Gebührenpflicht

Zuständigkeit:

Die Genehmigung für das Anbringen von Anschlägen wird vom Markt Goldbach erteilt. Der Anschlag wird mit einem Genehmigungsvermerk des Marktes Goldbach versehen.

Gebühren:

Für die Erteilung von Genehmigungen nach dieser Verordnung wird gem. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Goldbach vom 12.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit der Tarifgruppe 00, Tarifrnr. 000 des Kommunalen Kostenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.07.2001 für je 5 angefangene Anschläge eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben. Die Genehmigung der Plakatierung für nicht gewerbliche Zwecke erfolgt gebührenfrei.

§ 3

Ausnahmen

Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen auf Stellplatten fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Anschläge und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände, politische Gruppierungen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in den Schaufenstern oder an den Anschlagstellen der Kirchen ausgehängt werden.

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Goldbach, den 11.02.2008
Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister